

neue Gesellschaft für bildende Kunst e. V. Geschäftsordnung des Koordinationsausschusses /Vorstandes

gemäß § 9 der Satzung gibt sich der Koordinationsausschuss (KOA)/Vorstand diese Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung

Dem Koordinationsausschuss gehören folgende Personen an:

- (1) Die gewählten Vertreter_innen der von der Hauptversammlung eingesetzten Arbeitsgruppen (AG). Jede Arbeitsgruppe hat eine Stimme. Die Vertreter_innen sind solange KOA-Mitglieder, bis die Arbeitsgruppe sich selber aufgelöst hat und dieses dem KOA mitteilt bzw. von der Hauptversammlung aufgelöst wurde.
- (2) Die drei Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme.
- (3) Drei direkt in der Hauptversammlung gewählte Mitglieder mit je einer Stimme.

§ 2 Teilnahme an den Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Alle Mitglieder des KOA/Vorstand sind verpflichtet an allen Sitzungen teilnehmen. Im Falle einer Verhinderung kann ein/e Vertreter_in einer AG benannt werden, die vorher als Stellvertretung von der AG gewählt wird. Wer verhindert ist, zeigt dieses frühzeitig an und meldet sich in der Geschäftsstelle für die betreffende Sitzung ab.
- (2) Der KOA/Vorstand ist mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, ist eine Arbeitsgruppe mit mehreren Mitgliedern vertreten, so hat die AG maximal eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich, vorherige Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder der Geschäftsstelle sind nicht stimmberechtigt. Der KOA/Vorstand kann Gäste einladen. Die Sitzungen des KOA/Vorstand sind für alle Mitglieder des Vereins öffentlich.

§ 3 Sitzungen, Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Sitzungen finden mindestens einmal monatlich am Abend des zweiten Montags statt. Die Termine werden frühzeitig in der Jahresplanung der Geschäftsstelle bekannt gegeben.
- (2) Die Einladung zum KOA/Vorstand wird von der Geschäftsführung vorbereitet und mit einer vorgeschlagenen Tagesordnung an die Mitglieder versandt.
- (3) Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte vorschlagen. Nach Möglichkeit sollen Unterlagen, die der Entscheidungsfindung für die einzelnen TOP dienen, bereits mit der Ladung an die Mitglieder versandt werden.

§ 4 Versammlungsleitung und Protokoll

- (1) Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung von den Anwesenden festgelegt.
- (2) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das im Entwurf an alle Mitglieder des KOA/Vorstand verschickt wird und in der jeweils darauf folgenden Sitzung verabschiedet wird.

- (3) Verhinderte Mitglieder sind gehalten, sich anhand des Protokolls über die Themen und Abstimmungsergebnisse der verpassten Sitzung zu informieren.
- (4) Die Mitglieder des KOA, die Arbeitsgruppen vertreten, verpflichten sich, die im KOA besprochenen Themen und gefassten Beschlüsse den weiteren AG-Mitgliedern mitzuteilen.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Entscheidungen im KOA/Vorstand bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.

§ 6 Gegenstand der Beschlussfassung

Der KOA/Vorstand entscheidet in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit die Entscheidungen nicht der Hauptversammlung oder den einzelnen Arbeitsgruppen vorbehalten sind, insbesondere:

- (1) Der KOA/ Vorstand muss dafür sorgen, dass ein wirksames internes Kontrollsystem bei der Einhaltung der Finanzpläne der Arbeitsgruppen geschaffen wird. Sollten sich im Finanzplan einer Arbeitsgruppen nach der Hauptversammlung, auf der ihm zugestimmt wurde, Abweichungen ergeben, müssen diese Änderungen mit der Geschäftsstelle abgestimmt und rechtzeitig dem KOA/Vorstand vorgestellt und von diesem genehmigt werden.
- (2) Sollten Arbeitsgruppen weitere Anträge auf finanzielle Unterstützung/ Sponsoring bei anderen Geldgebern stellen wollen, müssen diese vorher inhaltlich und detailliert dem KOA/Vorstand vorgelegt und von diesem genehmigt werden.
- (3) Wesentliche inhaltliche Abweichungen gegenüber dem in der Hauptversammlung vorgestellten Vorhaben der Arbeitsgruppen (Veränderungen in Inhalten, Rahmen- und Vermittlungsprogramm) müssen dem KOA/Vorstand vorgestellt und von diesem genehmigt werden.
- (4) Die rechtzeitige Lieferung der Kataloge zur Eröffnung ist von den Arbeitsgruppen zu gewährleisten. Abweichungen von dieser Regel müssen im KOA/Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn sie nicht Bestandteil des Antrages zur HV waren.
- (5) Der KOA/Vorstand berät über die Beitragsordnung der NGBK und schlägt der Hauptversammlung die jeweilige Höhe der Beiträge für Vereinsmitglieder vor, die dann in der Hauptversammlung abschließend beraten und entschieden werden.
- (6) Die Geschäftsstelle legt dem KOA/Vorstand jeweils im November jeden Jahres eine Übersicht über die entrichteten Beiträge aller Mitglieder vor. Der KOA/Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen und darüber, welche Vereinsmitglieder wegen säumiger Beitragszahlungen ausgeschlossen werden.
- (7) Der KOA/Vorstand soll die Rahmenbedingungen für eine Feedbackkultur zu den Ausstellungen und Veranstaltungen schaffen, damit Erfahrungen ausgewertet und weitergegeben werden.

- (8) Soweit die HV nicht tagt, obliegt dem KOA/Vorstand die Beschlussfassung über Projekte/Veranstaltungen außerhalb des Jahresprogramms, Ausstellungsübernahmen und kurzfristige Aktivitäten und Beteiligungen der NGBK.

§ 7 Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung

Über seine Tätigkeit hat der KOA/Vorstand der Hauptversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht aufzustellen und vorzulegen. Ferner hat er die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen.

§ 8 Auskunftspflicht, Befangenheit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des KOA/Vorstands sind verpflichtet, den KOA/Vorstand unverzüglich über wesentliche, die Belange des Vereins berührende Vorgänge zu unterrichten. Sie sind berechtigt, in den Sitzungen des KOA/Vorstands jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu verlangen.
- (2) Ein Mitglied des KOA/Vorstands gilt als befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die eines seiner nahen Angehörigen betrifft. Das Mitglied ist verpflichtet, eine mögliche Befangenheit offen zu legen. Das befangene Mitglied darf an der Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht teilnehmen.
- (3) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im KOA/Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Die KOA/ Vorstands-Mitglieder dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, nicht dazu benutzen, um sich Sondervorteile zu verschaffen. Alle Gäste erkennen die GO des KOA an und sind angehalten über die verhandelten Inhalte Stillschweigen zu wahren.

§ 9 Nebentätigkeiten und Beteiligungen

Tätigkeiten jedweder Art für wirtschaftliche Unternehmen oder, die Verquickung von Ämtern oder Beschäftigungsverhältnissen bei anderen Non-Profit Institutionen, die mit dem Verein in Geschäftsverbindung oder im Wettbewerb stehen, sowie eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an derartigen Unternehmen sind offen zu legen.

§ 10 Anerkennung der Geschäftsordnung

Jedes KOA /Vorstands-Mitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzuerkennen.

Berlin, den 11. Juni 2012